

Kirchenrath von Trient hat (Sess. XXII, c. 2) ausgesprochen, daß zur Aufnahme an einer Cathedralkirche entweder ein an der Universität ordnungsmäßig erlangter Grad der Theologie oder des canonischen Rechtes, oder wenigstens ein durch eine öffentliche Akademie ertheiltes Zeugniß der Lehrfähigkeit erforderlich sei (vgl. noch Sess. XXIV, c. 12, wonach die Dignitare und mindestens die Hälfte der Domcapitularen Graubünde sein sollen). Auch bei der neuen Bildung der Bisthümer in Deutschland hat die Kirche, ihrem Geiste treu, zur Aufnahme unter die Mitglieder der auf ihre lediglich kirchliche Bestimmung zurückgeführten Domcapitel mit großem Ernst die Forderung einer gründlichen wissenschaftlichen und praktischen theologischen Bildung gestellt. [Wuß.]

**Biestler**, Johann Erich, Literat, war geb. 1749 zu Lübeck, studirte in Göttingen Jurisprudenz und neuere Sprachen, erhielt 1773 eine Stelle am Pädagogium zu Bützow, folgte 1777 einem Rufe als Privatsecretär des Ministers von Zedlitz nach Berlin, wurde 1784 Bibliothekar der königlichen Bibliothek, 1798 Mitglied der Akademie und starb am 20. Februar 1816. Biestler war ein Freund der rationalistisch-ungläubigen Aufklärung seines Jahrhunderts und verbreitete dieselbe als Mitarbeiter ihres Hauptorgans, der „Allgemeinen deutschen Bibliothek“ von Nicolai, und als Redacteur der von ihm (im Vereine mit Gebide bis 1791) herausgegebenen Berliner Monatsschrift (1783—1796), der Berliner Blätter (1798) und der Neuen Berliner Monatsschrift (1799—1811). Der von ihm gestiftete „Verein für Licht und Wahrheit“ hatte den Zweck, die periodische Literatur zu beherrschen und die Gesinnungsgenossen zu befördern. Vor den Jesuiten hatte Biestler eine wahrhaft lächerliche Furcht; doch erklärte er gegen Ende seines Lebens, daß er in seiner Jesuitenriechei zu weit gegangen sei. Sein Sohn ward Katholik und Lehrer am katholischen Gymnasium in Braunsberg. [Wüdd.]

**Bigamie** ist im kirchenrechtlichen Sinne die wiederholte successive Schließung und Consummierung einer Ehe. Durch das Merkmal der Aufeinanderfolge unterscheidet sich die Bigamie von der Polygamie, d. i. dem gleichzeitigen Halten zweier oder mehrerer Frauen, welche im Judenthume propter duritiam cordis von Gott geahndet war, im Christenthume aber absolut verboten ist (Trid. XXIV, c. 2). Die Bigamie kann sein eine *bigamia vera*, *interpretativa* und *similitudinaria*. Die *Bigamia vera* ist nur dann vorhanden, wenn jemand nacheinander zwei rechtmäßige Frauen genommen und mit beiden die Ehe consummirt hat. Hieraus ergibt sich, daß die Bigamie im kirchenrechtlichen Sinne auch begründet wird durch eine vor der Taufe und eine nach derselben oder auch durch zwei vor der Taufe gültig eingegangene und consummirte Ehen. Die Bigamie ist von der Kirche durch eine Reihe von Bestimmungen als unvollkommen notirt, wenn

sie auch nicht gerade als Delict bezeichnet wird. Der Grund hiervon ist nicht mit dem hl. Hieronymus und den orientalischen Vätern in der durch das Eingehen einer zweiten Ehe kundgegebenen Incontinenz zu suchen (can. 1, D. XXVI), sondern nach der Auffassung der hierin dem hl. Augustin (ad Titum in can. 2, D. XXVI; vgl. auch c. 3 und 4 *ibid.*) folgenden abendländischen Kirche in dem Mangel der vollkommenen Darstellung der erhabenen Verbindung Christi mit der Kirche, deren getreues Abbild die Ehe sein soll. Das aber ist nur die in ihrer Einzigkeit verbleibende, mit einer Jungfrau eingegangene und consummirte Ehe (c. Debitum X de big. non ord. 1, 21). Die strenge Festhaltung dieses Begriffes läßt erkennen, daß die *Bigamia vera* im kirchenrechtlichen Sinne nicht begründet werde, weder durch das Eingehen von Sponsalien oder bloß gültigen (*ratiss*) Ehen mit Mehreren, wenn keine oder bloß eine consummirt wird, noch auch durch den cum *moeritico* vel cum *concubinis*, sei es vor, sei es nach, sei es selbst während einer mit einer Jungfrau consummirten Ehe gepflogenen fleischlichen Umgang. Denn nicht die Sündhaftigkeit oder die subjective Anschauung, sondern nur der hiervon ganz unabhängige objective Thatbestand entscheidet über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Bigamie. Behält man dieses Kriterium neben dem oben aufgestellten Begriff fest im Auge, so wird man auch unschwer erkennen, in welchen Fällen die Bigamia interpretativa anzunehmen ist. Diese ist nämlich nicht eine in Wirklichkeit vorhandene, sondern auf Grund einer Rechtsfiction angenommene und hinsichtlich der Rechtsfolgen der Bigamia vera gleichgehaltene Doppelhe. Diese Rechtsfiction greift nun überall da Platz, wo auch die eine von Jemand eingegangene Ehe die Verbindung Christi mit seiner einzigen und unbefleckten Braut nicht in ihrer vollen Reinheit darstellt, da der gegenheilige *affectus intentionis cum opere subsecuto* vorliegt (c. nuper X de big. non ord. 1, 21). Das ist aber der Fall: 1. Wenn jemand eine nicht mehr jungfräuliche Wittwe oder eine von einem Andern deflorirte Person heiratet; 2. wenn jemand mit seiner als Jungfrau geheirateten Frau, nachdem sie einen (wenn auch materiellen s. gr. *illata* vi) Ehebruch begangen, noch den ehelichen Umgang pflegt, selbst für den Fall, daß der Mann von dem Ehebruche nichts weiß; 3. wenn jemand zwei Ehen factisch einzugehen versucht und beide consummirt, mag auch eine derselben oder selbst beide ungültig sein, oder auch wenn jemand eine an sich ungültige Ehe eingeht mit einer nicht mehr jungfräulichen Wittwe oder einer bereits von einem Andern deflorirten Person und dieselbe consummirt. Da der Empfang einer höheren Weihe, sowie die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes eine Art von *connubium spirituale* mit der Kirche Christi begründet, so gilt auch derjenige als *bigamus*, der nach einem der erwähnten Acte eine (an sich ungültige) Ehe (z. B. eine Civilehe) einzugehen versucht und dieselbe consummirt. Diese wird wegen der Aehn-